



SCHWEIZER BISCHOFSKONFERENZ
CONFÉRENCE DES ÉVÊQUES SUISSES
CONFERENZA DEI VESCOVI SVIZZERI
CONFERENZA DILS UESTGS SVIZZERS

Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz

VOS | USM

Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld

*Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und
der Vereinigung der Höhern Ordensobern der Schweiz*

4. Auflage
Freiburg März 2019

Inhaltsübersicht

Vorwort	3
1. Zur Frage der Verantwortung	5
2. Wo muss Vorbeugung ansetzen?	8
3. Massnahmen zur Prävention	11
4. Fachgremium der SBK und andere Fachgremien	15
5. Adäquates Vorgehen	17
6. Gewährleistung des Informationsflusses	19
7. Staatliches Recht	20
8. Schlussbestimmungen	21
<i>Anhang: Begriffsklärungen</i>	22

Vorwort

Im Jahre 2002 erschien das Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz: „Sexuelle Übergriffe in der Seelsorge. Richtlinien für die Diözesen.“ 2014 trat die 3. Auflage in Kraft mit dem Titel: „Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz.“ Die Änderungen im Titel waren Folge eines Prozesses, der in der Zwischenzeit in die Wege geleitet wurde. Darin sind auch die Anliegen aufgenommen, die die Glaubenskongregation zu Recht weltweit einfordert. Diese Entwicklung verdanken wir vor allem Menschen, die sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld und das Schweigen darüber erleiden mussten. Sie haben – Gott sei Dank – nicht aufgegeben, ihre verletzte Menschenwürde zum Thema zu machen. Ihnen schulden wir, neben der Bitte um Entschuldigung, auch Dankbarkeit. Besonders persönliche Begegnungen mit Opfern öffnen uns die Augen für eine Tragik, die viel zu lange tabuisiert war. Medienschaffende haben ihrerseits dazu beigetragen, dass wir uns unserer Verantwortung stellen. Erneut danken wir allen, die sich in den Fachgremien und anderswo in professioneller Weise einsetzen.

Alle diese Erfahrungen lehrten uns, wie wichtig es ist, dass wir die Richtlinien miteinander als Schweizer Bischofskonferenz und als Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz herausgeben.

Die einzelnen Orden, Klöster, Kongregationen und religiösen Gemeinschaften sind nicht immer in der Lage, alle in den Richtlinien aufgeführten Vorkehrungen und Massnahmen selber zu bewerkstelligen. Sie können in solchen Situationen die entsprechenden Angebote und Einrichtungen der Diözesen in Anspruch nehmen.

Mehr und mehr ist uns bewusst geworden, dass diese Vorkommnisse viel zu tun haben mit der Frage des angemessenen Umgangs mit Nähe und Distanz in der Seelsorge. Sie sind zudem Ausdruck von Machtmissbrauch. Dieser kann sich auch in anderen Bereichen des kirchlichen Lebens manifestieren und nicht nur zu sexuellen Übergriffen führen, sondern ebenso psychische und moralische Manipulation, ja Hörigkeit zur Folge haben. Dabei werden Menschen ihrer inneren Freiheit beraubt und in ihrer menschlichen, geistigen und religiösen Entwicklung und Integrität oft nachhaltig geschädigt. In diesen Richtlinien geht es ausschliesslich um sexuelle Übergriffe. Gleichzeitig halten wir fest, dass die Kirche alle Formen von Machtmissbrauch in ihren Reihen aufdecken, mit Entschiedenheit bekämpfen und nach Möglichkeit verhindern muss.

Viele Menschen in unserer Mitte litten und leiden unter sexuellen Übergriffen. Wir sind uns bewusst, dass Geschichte Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft ist. Was vergangen ist, prägt die Gegenwart und hat Einfluss auf die Zukunft. Wir stellen uns der Geschichte sexueller Übergriffe – nicht mehr weil wir müssen, sondern weil wir wollen.

Unser Engagement in diesem Bereich wäre jedoch nicht glaubwürdig, würden wir nicht spezifische Massnahmen treffen, um eine wirksame Prävention kontinuierlich und systematisch in alle Bereiche des kirchlichen Lebens zu implementieren.

Dies ist der Grund für die 4. Auflage der Richtlinien.

Die Schweizer Bischöfe und die Höheren Ordensobern

Vorbemerkung:

Im kirchlichen Umfeld sind Menschen tätig, welche im verschiedenen Grade mit der Kirche rechtlich verbunden sind. Es gibt inkardinierte Kleriker und andere Seelsorgende mit einer Missio. Andere handeln aufgrund einer kirchlichen Anstellung, aber ohne eine bischöfliche Beauftragung. Wiederum wirken die staatskirchenrechtlichen Verantwortlichen im kirchlichen Umfeld, für sie aber sind die kirchlichen Autoritäten nicht direkt zuständig. Auch gibt es in der Kirche viele Ehrenamtliche und Freiwillige. Diese Abstufung bringt mit sich, dass die vorliegenden Richtlinien je nach Grad der Bindung an die Kirche analogerweise in Anwendung treten.

1. Zur Frage der Verantwortung

1.1. Grundsätzliche Begriffe

In der Diskussion von Grenzüberschreitungen können verwendete Begriffe abwehrende Gefühle hervorrufen, weil sie sich nicht mit der Selbstdefinition eines Seelsorgers decken. Es gilt daher, durch klare begriffliche Abgrenzungen:

- erstens der Bagatellisierung vorzubeugen, die in diesem Kontext schnell zur Hand ist;
- zweitens die dem Verhalten zugrundeliegende Dynamik zu verdeutlichen.

Ausführliche Begriffsdefinitionen finden sich im Anhang.

1.1.1. *Sexuelle Übergriffe*: Wenn Personen sexuelle Handlungen mit Ratsuchenden, Hilfsbedürftigen oder anderweitig Abhängigen eingehen, so findet sexuelle Ausbeutung oder sexueller Missbrauch statt. Oft besteht die Meinung, der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung sei erst dann gegeben, wenn handfester Zwang und körperliche Gewalt angewandt werden. Das stimmt nicht. Auch sexuell gefärbte Äusserungen und Gesten, unerwünschte Avancen und dergleichen sind als sexuelle Grenzüberschreitungen zu betrachten.

1.1.2. *Ausnützung eines Gefalles*: Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel um das Ausnützen einer Überlegenheit seitens des Täters. Dieser ist dem Opfer in einem oder mehreren Punkten überlegen, z.B. in hierarchischer Position, im Amt, im Alter, in der gefühlsmässigen Unabhängigkeit, im Wissen, im Prestige als Seelsorger. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch von Machtmissbrauch gegenüber „Abhängigen“.

In diesem Sinne werden in der Folge die tätlichen Personen als Täter und die erleidenden Personen als Opfer bezeichnet.

1.1.3. *"Zustimmung" des Opfers?*: Auch bei einer vermeintlichen oder geäusserten Zustimmung des Opfers zu den obengenannten Handlungen wird der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung erfüllt. Die missbräuchliche Natur eines Verhaltens wird nur verschleiert, wenn seelsorgerliche Gründe oder vermeintliche Hilfeleistung geltend gemacht werden. Diese können in keinem Fall als Rechtfertigung für die genannten Kontakte mit "Abhängigen" im oben erwähnten Sinn gelten. Bei seelsorgerlichen Beziehungen oder andern Formen von Betreuung liegt die Verantwortung unweigerlich beim Seelsorger.

1.1.4. *Alle in der Pastoral Tätigen und alle, die ihr Leben besonders Gott zur Verfügung gestellt haben, geniessen eine besondere Stellung*: Ratsuchende Menschen machen im Allgemeinen wenig Unterschied zwischen einem geweihten und einem nicht geweihten Seelsorger. Viele Seelsorger und Mitglieder von religiösen Gemeinschaften geniessen als Vertreter der Institution Kirche mit ihren hohen Prinzipien ein besonderes Prestige und werden um Hilfeleistungen angegangen. Die folgenden Ausführungen gehen deswegen alle Seelsorger und Seelsorgerinnen sowie alle Mitglieder kirchlicher Gemeinschaften an.

1.2. Einfach ein Liebesverhältnis? Nur ein Ausrutscher?

1.2.1. *Gegen eine Bagatellisierung*: Vielen scheint die Aussage, dass der Seelsorger in jedem Fall die Verantwortung für eine Grenzüberschreitung trägt, allzu hart, übertrieben oder ungerecht. Handelt es sich nicht einfach um aufgebauschte kleine Bagatellen, oder allenfalls um eine beidseitig gewollte Beziehung? Man argumentiert, die "angeblichen Opfer" – mindestens wenn es sich um erwachsene Personen handle – könnten sich ja wehren. Oder sie würden nicht selten dazu einwilligen, manchmal selber solche Kontakte wünschen oder sogar provozieren. Es sei nicht klar, wer nun Opfer und wer Täter sei. Am ehesten handle es sich

um eine Art normales, aber eben verbotenes Liebesverhältnis zwischen zwei mündigen Erwachsenen, die gleichermaßen "schuldig" und verantwortlich dafür seien. Solche Fälle seien also mehr oder weniger dauerliche Ausrutscher oder Privatangelegenheiten peinlicher Natur, um die nicht zu viel Aufhebens gemacht werden solle.

1.2.2. *Objektive Folgen*: Es soll hier nicht über subjektive Schuld geurteilt werden. Es geht um das Verständnis der seelsorgerlichen Beziehungsdynamik. Die obigen, bagatellisierenden Aussagen verkennen die oft schweren seelischen Folgen für die Betroffenen.

1.3. Missachtung der seelsorgerlichen Beziehungsdynamik

1.3.1. *Seelsorgerliche Abhängigkeit*: Die seelsorgerliche Beziehung ist eine Beziehung zwischen zwei ungleich "starken" Menschen. In der Regel ist die Person, welche einen beratenden Kontakt sucht, schwach und unsicher. Sie befindet sich vielleicht in einer Entwicklungsphase, in einer schwierigen Lebenslage oder in einer Krise, und sie sucht Orientierung oder Hilfe. So befindet sie sich in einer verletzlichen Ausgangslage. Auch wenn dies vordergründig nicht immer ersichtlich ist und mit selbstsicherem Auftreten überdeckt sein kann, wird der Kontakt mit dem Seelsorger in den allermeisten Fällen aus dem Bedürfnis nach Unterstützung und Klärung aufgenommen. Unbewältigte Erfahrungen und Lebensfragen verbinden sich mit Gefühlen wie Leere, Angst, Enttäuschung, Erschöpfung, Scham, Einsamkeit u.a. Dies macht eine nicht immer manifeste Schwäche der hilfeschuchenden Person aus.

1.3.2. *Erwartungen gegenüber dem Seelsorger*: Ganz selbstverständlich geht die orientierungssuchende Person davon aus, dass ihre Hilfsbedürftigkeit nicht ausgenutzt wird und dass der Seelsorger keine eigenen Interessen verfolgt. Es wird von ihm vielmehr Stütze, Verständnis, Führung, Stärkung oder gar Heilung erwartet. In diesem Sinne übernimmt der Seelsorger die Rolle einer fürsorglichen und uneigennütigen, verantwortungsvollen Elternfigur, während die Hilfesuchenden sich aufgrund ihrer Lage in einer dem Kind vergleichbaren Position befinden. Letztere müssen sich dem Seelsorger gegenüber öffnen, sich ihm anvertrauen und Persönliches preisgeben, damit ihnen geholfen werden kann. In der seelsorgerlichen Beziehung kann so ein hohes Mass an Nähe entstehen, eine grosse emotionale Dichte. Die Erfahrung, dass jemand geduldig und wohlwollend zuhört, Verständnis zeigt, einen ernst nimmt, berät und tröstet, hat leider für viele Menschen Seltenheitswert. Es fehlen ihnen oft weitere Kontakte von ähnlicher Qualität. Das Verhältnis zum Seelsorger oder zu Mitgliedern von Ordens- und anderen kirchlichen Gemeinschaften wird dann als besonders wohlthuend erlebt.

1.3.3. *"Übertragung"*: Dieses gute Verhältnis zum Seelsorger kann bei ratsuchenden Personen den Wunsch nach einer (ersehten oder verlorenen) Kind-Eltern-Beziehung oder einer guten Partner-Beziehung wecken. Die Suche nach Angenommensein, nach Geborgenheit, nach einem Ende der Einsamkeit, nach Bestätigung des eigenen Wertes bei Minderwertigkeitsgefühlen, nach einfühlsamer Begleitung kommt dadurch zum Ausdruck. So entstehen manchmal sehr positive Gefühle gegenüber dem Seelsorger. Diese in allen helfenden Berufen bekannte Dynamik wird "Übertragung" genannt.

1.3.4. *"Reflexion"*: Aufgabe des Seelsorgers ist es, diese auf seine Person übertragenen Gefühle zu reflektieren. Reflektieren bedeutet zugleich "darüber nachdenken" wie auch "widerspiegeln". Was heisst das konkret? Er muss versuchen, die viel früher angelaufene Entstehungsgeschichte und den Hintergrund der auf ihn gerichteten Gefühle zu verstehen und die Verbindung zur individuellen Lebensgeschichte der ratsuchenden Person herzustellen. Sodann geht es darum, diese Gefühle oder Wünsche den Hilfesuchenden auf dem Hintergrund ihrer vergangenen Erfahrung verstehbar und bewusst zu machen.

1.3.5. *Stärkung der Unabhängigkeit*: Das Reflektieren und der Versuch, Emotionen mit der Geschichte der ratsuchenden Person in Verbindung zu bringen und Wege aufzuzeigen, wie diese Gefühle aktuell klarer verstanden werden können: dies sind Zeichen eines richtigen Umgangs mit Emotionen, Wünschen und Phantasien. Nur so kann eine stärkende Entwicklung zu mehr Selbstannahme, Eigenständigkeit und Zufriedenheit gefördert werden, wozu auch die Förderung guter mitmenschlicher Beziehungen ausserhalb der seelsorgerlichen Situation gehört. Nur so werden Rat- oder Hilfesuchende vom Seelsorger unabhängig. Die seelsorgerliche Hilfe wird von Selbsthilfe und einem gestärkten Selbstbewusstsein abgelöst.

1.4. Wer ist verantwortlich für den angemessenen Umgang mit Gefühlen?

1.4.1. *Eigene Gefühle*: Es ist durchaus normal, wenn in einer seelsorgerlichen Begleitung infolge der mitunter grossen emotionalen Tiefe der Gespräche auch beim Seelsorger (angenehme oder unangenehme) Gefühle ausgelöst werden. Entscheidend ist, wie er damit umgeht.

1.4.2. *(Unbewusste) Ausnützung von Gefühlen*: Der Umgang mit Gefühlen innerhalb der Beratung muss und kann gelernt werden. Trägt ein Seelsorger sein eigenes Bedürfnis nach Nähe und Zuwendung in die Beratungssituation hinein, so bringt er die ratsuchende Person in eine äusserst schwierige Lage und nützt – bewusst oder unbewusst – deren Gefühle aus. Hilfesuchende können nämlich aufgrund ihres Wunsches nach einer führenden, guten und stärkenden Figur unter Umständen sehr viel tun, um Wohlwollen oder "Liebe" und "Angenommensein" zu erhalten. Sie können und wollen nicht riskieren, durch Abwendung oder Abwehr die benötigte Stütze zu verlieren. Ein solches Risiko will niemand eingehen, der verunsichert ist und an die Autorität und Kompetenz des Seelsorgers glaubt. Nicht selten wird dessen gezeigtes Interesse auch als Aufwertung der eigenen Person erfahren.

1.4.3. *Unprofessionelle Betreuung*: Hier werden die schwächere Person und ihre Gefühle nicht mehr professionell betreut, sondern verstrickt in eigene Bedürfnisse des Seelsorgers. Dieser kann mit seinem Verlangen nun mehr oder weniger deutlich die Situation für eigene Belange ausnützen. Dafür trägt allein er die Verantwortung.

1.4.4. *Keine Legitimation*: Selbst wenn einmal das Ansinnen für eine sexuelle Beziehung von der anderen Person ausgehen sollte, ist dies keine Legitimation für das Eingehen eines solchen Kontakts. Nicht etwa aus sexualfeindlichen Gründen, sondern weil dies die seelsorgerliche Aufgabe verunmöglicht und missachtet.

1.4.5. *Klärende Ent-Täuschung*: In einem solchen Fall bedarf es in besonderem Mass der klärenden Entflechtung und Ent-Täuschung, sowie des freundlichen, aber deutlichen Hinweises auf die Projektion (d. h. den auf den Seelsorger übertragenen Wunsch). Einerseits muss der Wunsch nach Nähe ernstgenommen und als Zeichen von Sehnsucht nach grösserer Lebensintensität gewürdigt werden. Andererseits und gleichzeitig braucht es jedoch die eindeutige Botschaft, dass diese Hoffnung nicht in der Beziehung zum Seelsorger eingelöst werden kann.

Mit einem Bild ausgedrückt: Seelsorger haben sich um die Hungernden und Dürstenden zu kümmern. Jedoch nicht, indem sie sich selber als Mitspeisende oder gar als Speise verstehen, sondern indem sie die Hilfesuchenden liebevoll an den Tisch des Lebens begleiten.

1.4.6. *Berufsethos*: Klarheit und Eindeutigkeit in der Haltung als Seelsorger oder Betreuer sind dabei entscheidend. Zusammen mit einer verständnisvollen Abgrenzung kann nun eine positive Verarbeitung der Wünsche der Rat- und Hilfesuchenden einsetzen, und deren Verwirklichung in anderen Beziehungen kann unterstützt werden. Abgrenzung bedeutet ein bewusstes, verantwortungsvolles, professionelles Handhaben von Nähe und Distanz oder von stützender Empathie zum Wohl des andern.

1.4.7. *Unheilvolle Bindungen*: Wenn im obigen Kontext intime Beziehungen entstehen, kommen sie keinem normalen Liebesverhältnis zwischen zwei Erwachsenen gleich, in welchem beide autonome Entscheidungskompetenz und die gleichen Bestimmungsmöglichkeiten besitzen. Verwirrung und Verunsicherung entstehen in aller Regel beim Opfer durch die mit dem "Helfer" eingegangenen sexuellen Handlungen. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie unsicher sich Orientierungssuchende ohnehin schon fühlen können, wird deutlich, dass sie durch solche Grenzüberschreitungen in noch grössere innere Aufruhr versetzt werden. Leider wird oft durch ein vom "Helfer" erhobenes Schweigegebot die vermeintlich gemeinsame Komplizenschaft und die unheilvolle Bindung noch verstärkt.

1.4.8. *Von der Ambivalenz zur Aufdeckung*: Oft dauert es sehr lange, bis ein Opfer es wagt, überhaupt mit jemandem über solche Erfahrungen zu sprechen. Es bestehen meistens sehr ambivalente Gefühle und Zweifel, ob es richtig war, sich auf eine solche Beziehung eingelassen zu haben. Vielfach ist ihnen die Motivation für die eingegangene "Nähe" unklar: Liebt er mich wirklich, braucht er mich, missbraucht er mich? Tiefe religiöse Gefühle können betroffen und verletzt sein. Scham und Schuldgefühle über das Zustandekommen des sexuellen Kontakts und die Angst vor einem möglichen Gerede bzw. vor dem Ausgeschlossen sein aus der religiösen Gemeinschaft lassen die Opfer oft lange darüber schweigen. Oft wird erst im Rückblick nach einem langen Bewusstwerdungsprozess klar, dass sie – wenn auch verdeckt durch eine angeblich helfende Haltung – zur Bedürfnisbefriedigung des Täters benutzt wurden.

1.4.9. *Kinder, Jugendliche, Behinderte*: Es ist klar, dass die geschilderte Problematik in noch viel stärkerem Ausmass bei Kindern, Jugendlichen, Behinderten oder sonst wie besonders abhängigen Personen wie Untergebenen besteht. Hier ist die Verantwortung der Seelsorger, Ordensleute und Mitglieder kirchlicher Gemeinschaften denn auch besonders gross.

2. Wo muss Vorbeugung ansetzen?

Bewusstwerdung: Es braucht ein Bewusstsein, welche Risikofaktoren zu sexuellen Grenzüberschreitungen von Seelsorgern führen können und welche Massnahmen den korrekten Umgang mit Abhängigen, Hilfe- und Ratsuchenden fördern. Es geht weder um eine unnötige Über-Reglementierung, noch um eine übertriebene Einmischung in die Gefühle anderer. Doch bedarf der sensible Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen von Seelsorgern verbindlicher Regeln, damit der seelsorgerliche, pädagogische oder sonst wie betreuende Dienst professionell geleistet werden kann. Sexuelle Grenzüberschreitungen können neben erheblichen psychischen Folgen für die Opfer und deren Umfeld auch dazu führen, dass das Vertrauen in die Kirche und die von ihr vertretenen Werte erschüttert wird.

2.1. Ausnützung der eigenen Stellung

2.1.1. *Vertrauensvorschuss*: Seelsorger erfahren normalerweise hohes Vertrauen und Ansehen seitens der Bevölkerung. Gerade hilfe- und ratsuchende Erwachsene sowie sinn- und orientierungsbedürftige Jugendliche oder Kinder gestehen ihnen oft ein beträchtliches Mass an Weisheit, Wissen und Kompetenz zu. In solchen Beziehungsstrukturen können sowohl grosse persönliche Offenheit wie auch eine gewisse Abhängigkeit oder Unterordnung entstehen. In Alltagsbeziehungen kommt es selten so schnell zu einer derart vertrauensvollen Offenlegung der persönlichen Lage. Den Seelsorgern wird dadurch – beidseits oft unbewusst – Macht übertragen. Diese Macht kann unter Umständen von kirchlichen Mitarbeitern – meist in subtiler und unmerkter Weise – angenommen und für eigene Bedürfnisse narzisstisch genutzt werden.

2.1.2. *Vermengung von persönlicher und „beruflicher“ Stellung*: Der Vertrauensvorschuss, der den Seelsorgern entgegengebracht wird, ist nicht in erster Linie persönlich begründet, sondern beruht vor allem auf dem Respekt vor dem Berufsstand, bei dem ethische Integrität, Abwesenheit von persönlichen Interessen und erotischen Ansprüchen als Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden. Der Seelsorger gilt traditionellerweise als jemand, der uneigennützig dem Wohl der Menschen verpflichtet ist. Abhängigkeit anderer, Respektsbezeugung und Idealisierung dürfen den in der Pastoral Tätigen darum nicht dazu verleiten, persönliche Bedürfnisse oder sein Verlangen nach Anerkennung und Bestätigung damit zu decken. Eine Sensibilisierung für die Verantwortung angesichts des entgegengebrachten Vertrauens, ein bewusster professioneller Umgang mit Gefühlen in der Beratungssituation und eine Verpflichtung gegenüber den berufsethischen Standards sind unabdingbar. Jede Ungerechtigkeit gegenüber andern wird, wenn sie von kirchlichen Mitarbeitern ausgeht, doppelt empfunden. Ebenso sind ungerechtfertigte oder unnötige Schuldzuweisungen an andere durch Seelsorger zu vermeiden.

2.2. Das historisch-gesellschaftliche Ungleichgewicht

2.1.1. *Männliche Überlegenheit?*: Die Art, wie in Gesellschaft und Kirche bewusst und unbewusst Macht eingesetzt wurde, hatte in der Geschichte oft negative Auswirkungen. Dabei waren meist Männer die Bestimmenden und Machtausübenden. Frauen, Jugendliche und Kinder waren meist vom aktiven Mitbestimmungsrecht ausgeschlossen. Unreflektiert kann dies in der Gegenwart weiterwirken und subtile Überlegenheitsgefühle von Männern stützen.

2.1.2. *Unterschwelliger Risikofaktor*: So kann es leider auch heute noch oft unbemerkt geschehen, dass Frauen sowie Kinder und Jugendliche als weniger respektwürdig und wertvoll eingestuft und für ich-bezogene Dienste eingesetzt und benutzt werden. Eine solche Einschätzung und Haltung, welche meist unterschwellig wirkt, schafft ein gefährliches Klima, in welchem Missbrauch und Ausbeutung in vielen – nicht nur sexuellen – Formen geschehen können.

2.3. Einstellung zur Sexualität

2.3.1. *Bejahung der Sexualität*: Eine ehrliche, vertrauensvolle, verantwortungsbewusste und kontinuierliche Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität ist notwendig. Die Bejahung dieser allen Menschen gegebenen, geschöpflichen Veranlagung ist eine Grundvoraussetzung für einen sinnvollen, schöpferischen Umgang mit vitalen Energien und – was vor allem den zölibatären Lebensstil betrifft – für den bewussten Verzicht auf sexuelle Erfüllung. Die Entscheidung für ein zölibatäres Leben stellt eine besondere Herausforderung für den Umgang mit der Sexualität dar.

2.3.2. *Natürliches Verhältnis zur Sexualität*: Verdrängung, Abspaltung und Abwertung der Sexualität und des Bedürfnisses nach vertrauensvoller Nähe erhöhen das Risiko für Grenzüberschreitungen. Sexualität soll als natürlicher Bestandteil des Menschen gewertet und nicht implizit mit Sünde und Schuld in Verbindung gebracht werden.

2.3.3. *Grauzonen*: Nicht selten aber wird Sexualität, im Kontext von Angst und Abwertung, in der Grauzone der Heimlichkeit angesiedelt. Diesbezügliche Gefühle, Phantasien und Handlungen des Täters können verschwiegen, überdeckt, ja oft nicht einmal vor sich selber zugegeben werden. Nicht selten wird sogar den Opfern die Schuld dafür gegeben.

2.4. Die Integration der Sexualität ist ein Prozess

2.4.1. *Unterwegs*: Jeder Mensch ist vor die Aufgabe gestellt, die Sexualität in sein Leben zu integrieren, was kaum jemandem ohne Schwierigkeiten gelingt. Die Integration der Sexualität in die frei gewählte Lebensform ist immer ein Prozess. Wie in allen anderen Lebensbereichen sind auch hier Zeiten des Gelingens und Zeiten des Versagens möglich. Bewusste und unbewusste Faktoren spielen eine Rolle. Jeder Mann und jede Frau darf dankbar sein für das Gelingen, braucht sich aber über Schwierigkeiten nicht zu schämen. Alle Menschen dürfen ohne Beschönigungen zu diesen Schwierigkeiten stehen, haben jedoch die Verantwortung, sie richtig anzugehen.

2.4.2. *Keuschheit*: In der Ausbildung und Fortbildung der Kleriker, Ordensangehörigen, Mitglieder religiöser Bewegungen sowie kirchlichen Mitarbeitenden werden die menschlichen, psychologischen, asketischen, medizinischen und spirituellen Aspekte vertieft, welche eine in der eigenen Persönlichkeit integrierte Keuschheit ermöglichen.

2.4.3. *Hilfe finden*: Ein Ort, wo Kleriker, Ordensleute und Mitglieder der verschiedenen kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen offen über ihre Schwierigkeiten sprechen können, ist deshalb nicht nur wünschenswert, sondern notwendig. Von besonderer Bedeutung ist die geistliche Begleitung. In der Regel von Taizé heisst es ermutigend: "Das Werk Christi in Dir verlangt unendlich viel Geduld. All unser Tun und Lassen hinterlässt psychische Spuren, die nicht immer gleich von der Beichte und Absolution getilgt werden. Es geht also darum, in einem steten Neubeginn zu leben."

2.5. Die Bedeutung des persönlichen Gleichgewichts

2.5.1. *Innerer Ausgleich*: Seelsorger, die in verantwortungsvoller Weise für die Menschen präsent sein wollen, müssen ebenfalls für sich selber sorgen können. Damit ist das gesunde Gleichgewicht zwischen Belastung und Entspannung, Arbeit und Erholung, eine innere Ausgeglichenheit, ein sorgfältiger Umgang mit der eigenen Sexualität und eine gute soziale Einbettung angesprochen. In diesem Zusammenhang kommt der Sensibilisierung und Verantwortung für die eigene Entwicklung, für Gefühle und Bedürfnisse sowie dem Erlernen einer gesunden Psychohygiene eine wichtige präventive Bedeutung zu. Im folgenden Abschnitt werden einige Punkte näher ausgeführt.

2.5.2. *Pflege religiöser und humaner Werte*: Für das gute Gelingen eines geistlichen Lebens hilfreich oder unerlässlich sind:

- das Bewusstmachen und Erneuern der grundlegenden Motivation des geweihten Lebens in Meditation, Gottesdienst und Gebet;
- Gott begegnen in den Sakramenten;
- Geistliche Begleitung;
- Gottes Gegenwart und Wirken in unserer Zeit entdecken;
- Suche des gesunden Menschen in allen Lebensbereichen;
- ein gesundes Gleichgewicht zwischen körperlicher Bewegung und Ruhe;
- die Pflege sozialer Werte durch Dienstbereitschaft, das Erleben von Gemeinschaft durch Freundschaft und Geselligkeit, vor allem in "symmetrischen Beziehungen", als Nähe und Zuwendung, als Austausch und Unterstützung im Kreis von unabhängigen Gleichaltrigen und Gleichgestellten;
- als Seelsorger auch das Alleinsein mit sich selber lernen und sich nicht immer jemandem anschliessen müssen;
- Respekt, Offenheit und Ehrlichkeit im Umgang mit andern;
- die Bereitschaft und Fähigkeit, Konflikte innerhalb des privaten Lebens und im beruflichen Kontext konstruktiv anzugehen;
- die Entwicklung geistiger Fähigkeiten und Interessen, auch auf Spezialgebieten;

- die Bereitschaft, sich auf Erfahrungen einzulassen, die das Gemüt bereichern und beleben (Musik, Kunst, Naturverbundenheit usw.).

2.5.3. *Symptome für mangelndes Gleichgewicht*: Häufige Aggressivität, Kritiksucht, Sarkasmus, Her-absetzung anderer, Herrschsucht, Klageverhalten gegenüber Abhängigen, mangelndes Erleben von Gemeinschaft, Abschirmung von der aktuellen Erfahrungswelt, andauernde Trägheit, Suchtverhalten in verschiedenen Formen sind Ausdruck eines mangelhaften Gleichgewichts auf persönlicher oder auch gemeinschaftlicher Ebene. Sie müssen als Hinweis für eine notwendige Auseinandersetzung mit sich selbst verstanden werden.

2.5.4. *Zölibatäre Lebensform*: Hier soll auch noch eigens die zölibatäre Lebensform angesprochen werden. Der Priester, eine Ordensfrau oder ein Ordensmann wählt die ehelose Lebensform frei. Sie ist lebenswert und sinnvoll, weil sie bewusst ein religiös motiviertes Leben führen und für den Dienst an andern verfügbar sein wollen. Berührt von der Sehnsucht nach dem unendlichen Gott, wird im Zölibat ein Zeichen gesetzt, die Erfüllung der menschlichen Sehnsucht sei immer noch zu erwarten. Der Verzicht auf Partnerschaft und Familienleben, welche für die persönliche und altruistische Entwicklung von Mann und Frau hilfreich sind, erfordert aber beim zölibatären Menschen in besonderer Weise den oben angeführten sinnvollen Ausgleich, z.B. die soziale Einbettung in die Pfarrei und in das Priesterkollegium.

3. Massnahmen zur Prävention

3.1 Präventionskonzept und Präventionsbeauftragte

3.1.1 *Präventionskonzept*: Die Diözesen und die Ordens- und andere kirchliche Gemeinschaften verfügen über ein eigenes Präventionskonzept, welches die Grundkriterien für eine adäquate/professionelle Wahrnehmung von Nähe und Distanz und für einen respektvollen sowie achtsamen gegenseitigen Umgang festlegt. Dieses Präventionskonzept bildet die Grundlage für die Erarbeitung von praktischen Verhaltenskodizes und Standards, welche die Gegebenheiten der einzelnen Institutionen, Stellen und lokalen Strukturen berücksichtigen.

3.1.2 *Präventionsbeauftragte*: Jede Schweizer Diözese bestimmt einen Koordinator bzw. eine Koordinatorin oder einen Beauftragten bzw. eine Beauftragte für die Prävention sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld. Die Ordens- und die anderen kirchlichen Gemeinschaften setzen auch eine solche Person ein. Die Aufgaben der Koordinatorinnen und Koordinatoren bzw. Beauftragten richten sich nach den von der Schweizer Bischofskonferenz veröffentlichten Tätigkeitsschwerpunkten bzw. Arbeitsfeldern.

3.1.3 *Koordination*: Die Präventionsbeauftragten pflegen untereinander einen engen Kontakt, um eine fruchtbare Harmonisierung und günstige Synergien auf nationaler Ebene zu fördern. Sie sind mit ähnlichen Einrichtungen anderer Bischofskonferenzen vernetzt.

3.2. Fachpersonen

3.2.1 *Beratende Fachpersonen und Fortbildungsprogramme*: Sowohl auf diözesaner Ebene wie auch auf gesamtschweizerischer Ebene setzen die verantwortlichen Instanzen besonders qualifizierte Personen sowie Fachstellen ein, die zur Beratung und zur Fortbildung zugezogen werden.

3.3. Transparenz

3.3.1. *Offenheit und Ehrlichkeit*: Da Rollenüberschreitungen in einem Klima des Verheimlichens gedeihen können, bemühen sich alle kirchlich Verantwortlichen aktiv um Transparenz, Offenheit und Ehrlichkeit. In

einem Klima der offenen Information und Auseinandersetzung wird der Heuchelei, der Überdeckung und der Täuschung erfolgreich entgegengewirkt.

3.3.2. *Würde aller Beteiligten*: Als Gemeinschaft von gläubigen Menschen will die Kirche die Rechte und die Würde aller beteiligten Personen schützen. Besonders gilt es, die Intimsphäre zu respektieren.

3.4. Konfliktfähigkeit fördern

3.4.1. *Konfliktfähigkeit*: Da sexuelle Grenzüberschreitungen erfahrungsgemäss in Verbindung mit persönlichen und beruflichen Belastungen auftreten können, ist die Kommunikation und Konfliktfähigkeit unter den kirchlichen Mitarbeitern zu fördern. Konflikte sollen enttabuisiert und als etwas Normales wahrgenommen werden, deren Bearbeitung und Lösung gelernt werden kann.

3.4.2. *Belastungssituationen*: Die vielfältigen Aufgaben innerhalb des kirchlichen Dienstes, die verschiedenen Charaktere und Arbeitsstile sowie die oft grossen Erwartungen, Anforderungen und Ansprüche seitens der Gemeinden oder Institutionen und von Aussenstehenden führen mitunter zu erheblichen Belastungssituationen. Diese sind in der geistlichen Begleitung oder/und in einer mit dem zuständigen Vorgesetzten vereinbarten Supervision anzugehen.

3.5. Aufnahmeverfahren bei Kandidaten für den seelsorgerlichen Dienst und für das Leben in einer kirchlichen Gemeinschaft

3.5.1 *Abklärung bei der Aufnahme*: Der Regens eines Priesterseminars und seine Mitarbeiter wie auch die Novizenmeister und andere Verantwortliche für die Aufnahme von Kandidaten, Aspiranten und Postulanten, bemühen sich, ein möglichst differenziertes Persönlichkeitsprofil der Bewerber zu gewinnen. Hierbei ist besonders auf belastende Faktoren zu achten. Die für die Aufnahme Verantwortlichen müssen die moralische Gewissheit gewinnen, dass die Kandidaten eine ausgeglichene Persönlichkeit, eine reife Affektivität und eine adäquate Wahrnehmung von Nähe und Distanz besitzen oder die Voraussetzungen mitbringen, um durch eine angemessene Begleitung und Ausbildung eine solche Reife zu erlangen. Dem Umgang mit der Sexualität und damit verbundener Probleme ist ein besonderes Augenmerk zu schenken. Auffälligkeiten im Bereich des sexuellen Empfindens oder der sexuellen Orientierung müssen unter Beizug von Fachpersonen vertieft geklärt werden. Im Zweifelsfall wird eine unabhängige fachliche Zweitmeinung eingeholt. Zum Aufnahmeverfahren wird üblicherweise auch die Stimme einer Bezugsperson (Lehrer, Seelsorger, Arbeitgeber) aus dem persönlichen Umfeld der Kandidaten eingeholt. Die Kandidaten müssen einen Privatauszug und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorlegen.

3.5.2 *Beizug von Fachpersonen*: Für Gewöhnlich wird innerhalb des Aufnahmeverfahrens eine psychologische Abklärung der Kandidaten vorgenommen. Werden belastende Faktoren deutlich, so wird auf jeden Fall ein psychologisches Assessment in Auftrag gegeben.

3.5.3 *Informationsaustausch*: Wenn Priesteramts- oder Ordenskandidaten von einem Seminar zu einem anderen, zwischen verschiedenen Diözesen oder zwischen verschiedenen Ordensinstituten bzw. Ordensgemeinschaften und Diözesen wechseln, muss zwischen den zuständigen Verantwortlichen ein klarer und präziser Informationsaustausch stattfinden. Dazu gehört auch die Vorlage eines Privatauszugs und eines Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister. Bewerber, die bereits mehrfach von anderen kirchlichen Bildungseinrichtungen abgelehnt wurden, werden nicht zugelassen.

3.6. Ausbildung

3.6.1. *Auseinandersetzung mit der Sexualität*: Eine fundierte Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität und Keuschheit gehört notwendig zur Ausbildung.

3.6.2. *Selbstwahrnehmung*: In der Ausbildung wird die Fähigkeit zur Selbstwahrnehmung gefördert. Emotional Belastendes soll vom Einzelnen wahrgenommen und formuliert werden können. Eine kompetente Begleitung soll helfen, solches zu bearbeiten und verantwortungsvoll zu lösen.

3.6.3. *Rollenmacht und Grenzüberschreitungen*: In der Ausbildung wird den Themen Rollenverantwortung, explizite und implizite Rollenmacht sowie den verschiedenen Formen von Rollenüberschreitung innerhalb der kirchlichen Arbeit verstärkt Rechnung getragen. Subtilere Formen von Grenzüberschreitungen sollen bewusst gemacht und erkannt werden, da sie Vorboten eines sexuellen Missbrauchs sein können. Grenzüberschreitungen, Autoritäts- und Machtmissbrauch müssen als Verletzung der Vertrauensstellung, die ein kirchlicher Mitarbeiter innehat, erkannt werden.

3.6.4. *Erkennen kritischer Situationen*: Innerhalb der Ausbildung soll den Gefühlen, die in einer Beratungssituation auftreten können, sorgfältige Beachtung geschenkt werden. Der verantwortungsvolle und professionelle Umgang mit positiven wie negativen (Übertragungs-) Gefühlen, welche gegenüber dem Seelsorger entstehen, muss gelernt werden, ebenso der achtsame Umgang mit eigenen Gefühlen.

3.6.5. *Verantwortung*: In der Ausbildung wird deutlich vermittelt, dass die Verantwortung für die Wahrung der Professionalität und der sexuellen Integrität anderer in jedem Falle beim Seelsorger liegt.

3.6.6. *Auseinandersetzung mit den Folgen*: Bestandteil der Ausbildung ist die Information über sexuellen Missbrauch und sexuelle Belästigung im Allgemeinen und im kirchlichen Bereich im Besonderen. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit den Folgen eines sexuellen Missbrauchs oder einer Belästigung für die Opfer wie auch für den Täter selbst, wobei auch die Langzeitfolgen zu berücksichtigen sind sowie die möglichen belastenden Auswirkungen auf das familiäre und soziale Umfeld. Die strafrechtlichen kirchlichen und staatlichen Normen und Folgen müssen auch dargelegt und erklärt werden.

3.6.7. *Leben in Gemeinschaft*: Die Pflege des Gemeinschaftssinnes und –lebens trägt Wesentliches zum seelischen Gleichgewicht des Priesters bei. Im Besonderen ist auf die Wichtigkeit von Freundschaften hinzuweisen. Diese zeichnen sich aus als Beziehungen ohne Gefälle zwischen den Beteiligten (auch symmetrische Beziehungen genannt) und bieten ein lebenswichtiges Klima des gegenseitigen Vertrauens.

3.6.8. *Zulassung zu den Weihen, Ordensgelübden und Beauftragung zum kirchlichen Dienst*: Vor der Weihe bzw. vor der Eingliederung in eine kirchliche Gemeinschaft und vor der Zulassung zum kirchlichen Dienst wird nochmals die Frage der Eignung für ein keusches und gegebenenfalls zölibatäres Leben und der Integration der Sexualität geprüft.

3.7. Fortbildung, Weiterbildung, Begleitung und Supervision

3.7.1. *Fortbildung*: In den obligatorischen Fortbildungsveranstaltungen sowie in den Kursen nach 10, 20 und 30 Dienstjahren wird der Inhalt dieser Richtlinien regelmässig thematisiert und vertieft. Schwerpunkt ist die Prävention. Im Rahmen der Fortbildung werden auch Verhaltensverbote und Risikosituationen dargestellt, welche auf ein Benehmen hinweisen, das mit der Zeit zu sexuellen Übergriffen führen kann.

3.7.2. *Verantwortliche für die Leitung der Pfarreien, Seelsorgeeinheiten, Seelsorge- und Pastoralräume*: In den Einführungsprogrammen für diejenige, welche neu die Verantwortung für eine Pfarrei und ähnliche

Strukturen übernehmen, werden auch die Fragen sexueller Übergriffe und wirksamer Prävention angemessen dargelegt. Die Bistümer, welche ein spezifisches Programm für Neudiözesane organisieren, bauen die Thematik in das entsprechende Programm ein.

3.7.3 Multikulturelle Seelsorge: Verständnis und Sensibilität für sexuelle Übergriffe variieren je nach Land und Kultur stark. In unseren Bistümern sind immer mehr Seelsorger aus vielen verschiedenen Ländern und Kulturen tätig. Es ist sorgfältig darauf zu achten, dass diesen Seelsorgenden Sinn und Inhalt dieser Richtlinien in angemessener Weise vermittelt und verständlich gemacht werden.

3.7.4. Regelmässiger Besuch von Weiterbildungen: Um die Professionalität der seelsorgerlichen und pädagogischen Tätigkeit zu gewährleisten, finden regelmässig Weiterbildungen statt. Dafür werden auch auswärtige Fachleute beigezogen.

3.7.5. Persönliche Krisen: Persönliche Krisen sind Teil des Menschseins. Es gehört zu den Grundwerten kirchlicher Lebenshaltung, einander in solchen Situationen nicht allein zu lassen, sondern zu stützen. Manchmal ist jedoch auch weitergehende Hilfe notwendig.

3.7.6. Geistliche Begleitung: Geistliche Begleitung gehört zum Grundbestand der ganzheitlichen Aus- und Weiterbildung der Seelsorger, Ordensleute und der Mitglieder anderer kirchlichen Gemeinschaften.

3.7.7. Zusätzliche begleitende Angebote: Sowohl während der Anfangsphase in einem neuen Aufgabenbereich wie auch in persönlichen Krisensituationen bestehen:

- das Angebot einer intensiveren Begleitung durch einen fachlich ausgewiesenen Spezialisten, der durch die eigenen kirchlichen Verantwortlichen vermittelt werden kann;
- die Möglichkeit zu einer weiteren Supervision im Einverständnis mit dem zuständigen Vorgesetzten.

3.8. Persönlicher Rück- und Ausblick

3.8.1. Selbstreflexion: Die Gewissenserforschung, die persönliche Beichte und speziell die jährlichen Exerzitien bieten dem Einzelnen die Gelegenheit zur Reflexion und Aussprache über seine Befindlichkeit in diesem sensiblen Bereich. Besonders ist zu beachten, wie mit Enttäuschungen, z. B. im Bereich des persönlichen Lebens oder des Berufes, umgegangen wird, ob Verbitterung, Verdrängungs- oder Absonderungsmechanismen eingesetzt haben, denn diese können ein Fehlverhalten begünstigen.

3.9 Umfassende Sensibilisierungsarbeit und Multiplikatoren

3.9.1. Nicht nur die Seelsorgenden werden mit der Frage der sexuellen Übergriffe und deren Prävention konfrontiert. Das Leben und das Wirken der Pfarreien und der kirchlichen Gemeinschaften ist vielseitig: Jugendarbeit, Sozialarbeit, Religionsunterricht, Katechese, Sekretariat, Sakristei Dienst, Kirchenmusik, Chöre, Freiwillige, Erwachsenenbildung, Pfarreirat, staatskirchenrechtliche Organe ... Auch in diesen Bereichen ist eine Sensibilisierung erforderlich und es können dadurch Multiplikatoren gewonnen werden.

3.10. Vertragsgestaltung und Teamvereinbarungen

3.10.1. Zusammenarbeit mit den staatskirchenrechtlichen Körperschaften und Organen: Die Schweizer Bischofskonferenz und die Vereinigung der Höheren Ordensobern setzen sich dafür ein, dass die vorliegenden Richtlinien bei der Gestaltung von Verträgen, mit denen Personen im weitesten Sinne in seelsorgerliche, erzieherische oder betreuende Funktionen im kirchlichen Bereich eingesetzt werden, berücksichtigt werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten die Bistumsleitungen sich einsetzen, damit die Präventionsmassnahmen von

den verschiedenen staatskirchenrechtlichen Organisationen einvernehmlich und verbindlich getragen werden. Weiterhin ist anzustreben, dass die Thematik der sexuellen Übergriffe und deren Prävention im Rahmen der Mitarbeitergespräche (MAG) adäquat zur Sprache gebracht wird.

3.10.2. *Anstellung und Verträge:*

Konkret gilt im Einvernehmen mit den staatskirchenrechtlichen Einrichtungen, dass

- bei jeder Anstellung in kirchlichem Umfeld ein Privatauszug und ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vorgelegt werden,
- beim Abschluss des Arbeitsvertrages die arbeitnehmende Person erklärt, diese Richtlinien gut zu kennen und sie einzuhalten.

3.10.3. *Personen mit missio canonica:* Liegen bei ihnen noch kein Privatauszug und kein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister vor, werden diese eingefordert.

3.10.4. *Gegenseitige Verpflichtung:* Jedes Mal, wenn eine in der Kirche tätige Person sich neu einem Team anschliesst, wird von allen Teammitgliedern eine Vereinbarung zur gegenseitigen Verpflichtung betreffend Wahrnehmung von Nähe und Distanz unterschrieben. Dieses Mittel zur gegenseitigen Verpflichtung sollte auch in anderen kirchlichen kollegialen Organen verwendet werden.

4. Fachgremium der SBK und andere Fachgremien

4.1. Fachgremium der SBK

4.1.1. Einsetzung

4.1.1.1. *Wahl und Zusammensetzung:* Die Schweizer Bischofskonferenz setzt ein „Fachgremium sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld“ ein. Das Fachgremium der SBK besteht aus fünf bis elf Mitgliedern und ist aus Vertretern der Kirche und Fachleuten bezüglich der psychologischen, sozialen und rechtlichen Aspekte sexueller Übergriffe zusammengesetzt. Das Fachgremium der SBK gibt sich eine Geschäftsordnung.

4.1.2. Aufgaben

4.1.2.1. *Beratung:* Das Fachgremium SBK berät die Schweizer Bischofskonferenz hinsichtlich der psychologischen, rechtlichen, sozialen, moralischen, theologischen und kirchenpolitischen Aspekte der Thematik sexuelle Übergriffe sowie bei der notwendigen Öffentlichkeitsarbeit. Es verfolgt die Entwicklung der Problematik inner- und ausserhalb der Kirche und weist auf notwendige Massnahmen hin. Zu diesem Zweck erfasst es die ihm in der Schweiz gemeldeten sexuellen Übergriffe im kirchlichen Umfeld und erstellt daraus eine Statistik zuhanden der SBK. Die diözesanen Fachgremien und die anderen Fachgruppen müssen dafür die entsprechenden Daten zur Verfügung stellen.

4.1.2.2 *Prävention:* Das Sekretariat des Fachgremiums der SBK arbeitet eng zusammen mit den Präventionsbeauftragten bzw. Präventionsstellen der einzelnen Diözesen, koordiniert ihre Arbeit und führt eine regelmässige Qualitätskontrolle über die im kirchlichen Umfeld der Schweiz vorgenommene Prävention sexueller Übergriffe.

4.1.2.3. *Mithilfe bei der Ausbildung:* Das Fachgremium der SBK und dessen Mitglieder können auch im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Priestern Ordensleuten, Mitgliedern kirchlicher Gemeinschaften und anderen kirchlichen Mitarbeitern tätig werden.

4.1.2.4. *Koordination der anderen Fachgremien*: Das Fachgremium der SBK koordiniert die Tätigkeit der anderen Fachgremien und organisiert Zusammenkünfte und Tagungen, damit ein fruchtbarer Austausch zwischen ihnen stattfinden kann. An diesen Treffen der Fachgremien wird auch jeweils ein Fortbildungsmodul angeboten.

4.1.2.5. *Konsultation*: Das Fachgremium oder einzelne Mitglieder des Fachgremiums können von den Bischöfen, von den höheren Ordensoberen, Verantwortlichen kirchlicher Gemeinschaften und Bewegungen sowie kirchlichen Institutionen und Stellen beigezogen werden.

4.1.2.6. *Konsultation Dritter*: Das Fachgremium kann zur Erfüllung seiner Aufgaben externe Fachleute hinzuziehen.

4.2. Fachgremien

4.2.1. Diözesane Fachgremien

4.2.1.1. *Ansprechpersonen*: In den Diözesen werden Ansprechpersonen bestimmt, die Meldungen und Beschwerden über sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld entgegennehmen und gewährleisten, dass den Betroffenen und ihren Angehörigen von Anfang an Beistand geleistet wird. Die Kontaktkoordinaten der Ansprechpersonen müssen überall in der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Jedenfalls muss garantiert bleiben, dass die Opfer sich mühelos an die Ansprechpersonen wenden können.

4.2.1.2. *Diözesanes und interdiözesanes Fachgremium*: Zur fachlichen Unterstützung der diözesanen Ansprechpersonen wird in jeder Diözese oder von mehreren Diözesen zusammen ein Fachgremium konstituiert. Die Ansprechpersonen stellen dem Fachgremium die vorgefallenen Übergriffsfälle vor, sobald das Opfer dies zulässt und dafür vorbereitet ist. Der Fall wird anschließend im Fachgremium beraten, bevor er dem Diözesanbischof unterbreitet wird. Im Fachgremium sollten Psychologen, Ärzte, Juristen und Theologen vertreten sein. Ansprechpersonen und Präventionsbeauftragte können auch Mitglieder des diözesanen Fachgremiums sein. Jedes Fachgremium setzt im Auftrag des Diözesanbischofs diese Richtlinien um.

4.2.1.3. *Auswahl der Ansprechpersonen*: Die diözesanen Ansprechpersonen verfügen über berufliche Erfahrung in der Arbeit mit Betroffenen sexueller Übergriffe, eine entsprechende Fachqualifikation und zeigen Bereitschaft zur Reflexion der geleisteten Arbeit im professionellen Austausch mit anderen Fachpersonen. Letzteres geschieht in der Regel im diözesanen Fachgremium.

4.2.1.4. *Direkter Zugang zum Diözesanbischof*: Jedes Opfer hat immer die Möglichkeit, falls dies es wünscht, sich direkt an den Diözesanbischof zu wenden.

4.2.2. Andere Fachgremien

4.2.2.1. *Nichtdiözesane Fachgremien*: Die Konferenz der höheren Ordensoberen und die Verantwortlichen kirchlicher Gemeinschaften und Bewegungen können auch eigene Expertenkommissionen, Fachgruppen bzw. Fachgremien ins Leben rufen.

4.2.2.2. *Zusammensetzung und Aufgaben*: Für die Auswahl der Ansprechpersonen und der Mitglieder der Fachgremien sowie für die Aufgaben derselben gelten analog die gleichen Kriterien wie für die diözesanen Fachgremien.

5. Adäquates Vorgehen

5.1. Schritte des Vorgehens

5.1.1. *Prävention und Betroffenenhilfe*: Alle verpflichten sich, im Bereich der eigenen Zuständigkeit für Prävention und Betroffenenhilfe hinsichtlich sexueller Übergriffe zu sorgen. Dabei werden die vorstehenden Grundsätze in Führung, geistlicher Anleitung, Aus-, Fort- und Weiterbildung berücksichtigt.

5.1.2. *Anzeige und Untersuchung*: Fälle sexueller Übergriffe im kirchlichen Umfeld können und sollen den von den Diözesen benannten Ansprechpersonen jederzeit zur Kenntnis gebracht werden, entweder durch die Opfer oder durch Selbstanzeige oder auch durch Drittpersonen. Die Ansprechpersonen sichern grösstmögliche Diskretion zu, sind aber auch für die Einleitung einer dem Fall angemessenen Untersuchung besorgt. Auf Wunsch des Opfers sollen die Ansprechpersonen die Betroffenen beim Einschalten öffentlicher, qualifizierter Opferschutz- und Opferhilfestellen begleiten.

5.1.3. *Kirchliches und weltliches Strafverfahren*: Bei jedem Fall eines sexuellen Übergriffes im kirchlichen Umfeld muss sowohl ein kirchliches wie auch ein weltliches Strafverfahren anvisiert werden. Beide Ebenen ergänzen sich und sollen entsprechend parallel in Gang gesetzt werden. Die jeweiligen Kompetenzen müssen dabei beachtet werden.

5.1.4. *Übergabe an die zuständigen staatlichen und kirchlichen Stellen*: Das Ergebnis der Abklärungen eines mutmasslichen sexuellen Übergriffes seitens der angegebenen Ansprechpersonen und des eingeschalteten Fachgremiums mündet unter Berücksichtigung der vorhandenen Umstände in die Übergabe an die zuständigen kirchlichen Leitungsverantwortlichen. Vorbehalten bleibt eine Anzeige nach Ziff. 5.3 an die staatlichen Behörden.

5.1.5. *Informationen der Öffentlichkeit*: Bei sexuellen Übergriffen reagiert die öffentliche Meinung sehr sensibel. Aus diesem Grund wird man von Anfang an auch eine aktive Informationspolitik in Erwägung ziehen. Unter Wahrung des Datenschutzes soll die nötige Transparenz gepflegt werden. Bei einem Ereignis sollte von Anfang an ein geeigneter Informationsbeauftragter bestimmt werden, der als einziger Auskunft gibt.

5.2. Das kirchliche Verfahren

5.2.1. *Kanonische Voruntersuchung*: Sobald der zuständige kirchliche Leitungsverantwortliche Kenntnis davon erhält, dass aller Wahrscheinlichkeit ein sexueller Übergriff stattgefunden hat, soll er eine strafrechtliche Voruntersuchung anordnen (CIC cc. 1717-1719). Dabei kann man sich auf die Unterlagen und Ergebnisse der Arbeit der Ansprechpersonen und Fachgremien stützen bzw. ihre Ermittlungen vervollständigen.

5.2.2. *Ordinarius*: Zuständig für eine kanonische Voruntersuchung sind die „Ordinarien“, also der jeweilige Diözesanbischof, die General- und Bischofsvikare sowie die höheren Ordensoberen der klerikalen Ordensinstitute päpstlichen Rechts. Falls ein Ordensoberer einer Ordensgemeinschaft diözesanen Rechts oder die Verantwortlichen anderer kirchlichen Gemeinschaften und Einrichtungen eine Anzeige erhalten, sollen diese, da es sich bei ihnen nicht um Ordinarien handelt, die Anzeige an den zuständigen Diözesanordinarius weiterleiten.

5.2.3. *Zuständigkeit*: Es können verschiedene Ordinarien zugleich zuständig sein, denn das Strafrecht kennt mehrere Gründe für die Zuständigkeit: Wohnort des Täters, Wirkungsort des Täters, Tatort, Personenstand des Täters (z.B. Ordensmann oder nicht), Materie. Hier soll die Bestimmung von CIC can. 1415 angewendet werden. Demnach gilt der „Vorgriff“: Zuständig ist, wer zuerst die belangte Person rechtmässig vorgeladen

hat.

5.2.4. *Orientierung des Angeschuldigten*: Es ist wegen der Verdunkelungsgefahr gut abzuwägen, zu welchem Zeitpunkt die beschuldigte Person informiert wird, damit diese nicht Spuren verwischen, Fakten manipulieren und Opfer oder Zeugen beeinflussen kann. Die beschuldigte Person wird jedenfalls angewiesen, jegliche Kontaktnahme mit dem Opfer zu unterlassen. Sofern dem nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen, sollte die beschuldigte Person bereits in der Phase der Voruntersuchung über die Anschuldigungen informiert werden und ihr dabei die Gelegenheit gegeben werden, dazu Stellung zu nehmen.

5.2.5. *Vorsichtsmassnahmen*: Bereits während der Voruntersuchung kommt dem Bischof bzw. dem eingeschalteten Ordinarius oder dem höheren Oberen zu, zur Vermeidung von Ärgernissen, zum Schutz des Opfers und der Freiheit der Zeugen sowie zur Sicherung des Laufs der Gerechtigkeit festzulegen, welche superprovisorischen Massnahmen ergriffen werden müssen (vgl. CIC c. 1722).

5.2.6. *Regeln für das kirchliche Verfahren*: Das kirchliche Verfahren folgt den Normen des kirchlichen Strafprozesses, namentlich cc. 1720-1731, sowie den vom Heiligen Stuhl diesbezüglich erlassenen Normen. Dabei werden die vorgesehenen Rechtshilfen sowohl für die Opfer wie für den Angeklagten beachtet. Für die Verhängung oder Feststellung der vorgesehenen kirchlichen Strafen wird ein Strafprozess, oder in den Fällen, bei denen das kanonische Recht es ermöglicht, ein administratives Verfahren durchgeführt.

5.2.7. *Delikte, deren Beurteilung der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten ist*: Die Beurteilung von durch Kleriker begangene sexuelle Übergriffe an Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Kongregation für die Glaubenslehre vorbehalten. In solchen Fällen beginnt die Verjährungsfrist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers zu laufen und dauert 20 Jahre. In besonderen Fällen kann die Glaubenskongregation sogar die Verjährung ausser Kraft setzen. Falls sich demzufolge nach der entsprechenden Voruntersuchung die Anschuldigung eines sexuellen Übergriffes an Minderjährigen als glaubwürdig erweist, muss der Fall an die Glaubenskongregation übermittelt werden. Dieser Straftatbestand ist bereits beim Kauf, Besitz (u.a. Herunterladen aus dem Internet) und bei der Verbreitung kinderpornografischen Materials gegeben.

5.2.8. *Opferhilfe*: Die Bischöfe, Ordensoberen und andere kirchliche Leitungsverantwortliche sind besorgt, im eigenen Zuständigkeitsbereich Opfern die notwendige Hilfe zukommen zu lassen, je nach dem Fall in seelsorglicher, ärztlicher, psychotherapeutischer oder finanzieller Form als Schadenersatz und Genugtuung.

5.2.9. *Öffentlichkeitsarbeit*: Durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit sollen die Möglichkeiten der Beratung und Beschwerdeführung allgemein bekannt werden.

5.2.10. *Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und privaten Stellen*: Die kirchlichen Leitungsverantwortlichen fördern die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch in- und ausserhalb der eigenen Jurisdiktion mit anderen kirchlichen Stellen, auch solchen anderer Glaubensgemeinschaften. Sie fördern auch die Zusammenarbeit in den Bereichen der Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung. Die kirchlichen Verantwortlichen fördern auch die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit privaten Beratungs- und Therapiestellen und sorgen dafür, dass die Opfer über deren Tätigkeit informiert werden.

5.3. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen

5.3.1. *Grundsatz*: Die staatlichen und weiteren säkularen Bestimmungen über die Anzeigepflicht müssen stets eingehalten werden. In verschiedenen Kantonen in der Schweiz besteht aufgrund von Verwaltungsrechtsbestimmungen eine Anzeigepflicht in Fällen von sexuellen Übergriffen auf Minderjährige für bestimmte Behördenmitglieder und für öffentliche Angestellte. Die kirchlichen Verantwortlichen arbeiten mit

den staatlichen Untersuchungs- und anderen Behörden, Gerichten, Sozial- diensten und Beratungsstellen zusammen.

5.3.2. Für die Strafanzeige gilt:

- Das Opfer ist in jedem Fall auf die Möglichkeit einer Strafanzeige nach staatlichem Recht hinzuweisen und dabei zu unterstützen.
- Der Täter wird, falls es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, zu einer Selbstanzeige aufgefordert.
- Die Ordinarien (vgl. 5.2.2. sowie CIC can. 134) erstatten unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Opfers und/oder der für sie handelnden Personen in jedem Fall Anzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden, wenn sie Kenntnis von einer strafbaren Handlung erhalten, die nach staatlichem Strafrecht von Amtes wegen zu verfolgen ist.
- Die Ordinarien müssen immer Strafanzeige an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden erstatten, wenn sie Kenntnis von einem begründeten Verdacht auf eine sexuelle Straftat erhalten, die zu einem Zeitpunkt verübt wurde, zu dem das Opfer noch minderjährig war.
- Opfer und für sie handelnde Personen, die im kirchlichen Umfeld einen solchen Verdacht melden, werden so früh als möglich auf diese Anzeigerechte und -pflichten und deren Folgen hingewiesen.

6. Gewährleistung des Informationsflusses

6.1. Information innerhalb der Diözese

6.1.1. *Sicherstellung*: Die Bischöfe und höheren Ordensoberen stellen sicher, dass sämtliche Informationen über sexuelle Übergriffe innerhalb ihres Jurisdiktionsbereiches von allen kirchlichen Stellen und Mitarbeitern an die ihnen unterstellten Fachgremien weitergeleitet werden. Dabei muss klar bleiben, dass die Ordinarien die Träger der Jurisdiktion sind und dass sie die Verantwortung für die Entscheidungen tragen.

6.1.2. *Information Dritter*: Die Bischöfe bzw. die höheren Ordensoberen informieren die zuständigen Vorgesetzten in Kirche, Kirchgemeinden oder weiteren kirchlichen Institutionen, wenn Personen von einem staatlichen oder kirchlichen Verfahren wegen sexueller Übergriffe betroffen sind oder waren. Der informierte Personenkreis und die abgegebenen Informationen sind auf das Notwendige zu beschränken. Die abgegebenen Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis.

6.1.3. *Datenschutz*: Der Datenschutz wird gewährleistet, soweit nicht eine Information Dritter gemäss vorstehend Ziffer 6.1.2. zur Verhinderung von Rückfällen erforderlich ist.

6.1.4. *Verdachtsmomente*: Werden den kirchlichen Verantwortlichen blosse Verdachtsmomente oder Beschuldigungen gemeldet, welche nicht zu einem förmlichen Verfahren führen müssen, so können sie zur Festlegung allfälliger weiterer Schritte eine Fachperson beiziehen. Die Information Dritter über blosse Verdachtsmomente oder Beschuldigungen darf nur mit grösster Zurückhaltung erfolgen und nur mit der ausdrücklichen Klarstellung, dass es sich um blosse Verdachtsmomente oder Beschuldigungen handelt.

6.2. Information an andere Diözesen

6.2.1. *Sicherstellung*: Beim Wechsel des Wirkungsortes eines Seelsorgers oder eines Ordensmitglieds müssen die kirchlichen Verantwortlichen in sinngemässer Anwendung der vorstehenden Ziffern 6.1.2. bis 6.1.4. eine angemessene Information der neu zuständigen Leitungsperson sicherstellen.

6.2.2. *Schriftliche Leumundserklärungen*: Bei solchen Wirkungsortwechseln muss der bisherige Ordinarius

eine schriftliche Leumundserklärung zuhanden des neuen Ordinarius erfassen.

6.2.3. *Strafregisterauszüge*: Beim Einsatz von Seelsorgern und kirchlichen Mitarbeitern, die aus anderen Wirkungsorten kommen, besonders wenn sie aus dem Ausland kommen, muss von ihnen prinzipiell das Vorweisen eines erweiterten Strafregisterauszuges verlangt werden.

7. Staatliches Recht

7.1. *Strafrecht*: Sexuelle Übergriffe werden vom schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB) unter Strafe gestellt. Der Wortlaut der Bestimmungen über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität kann dem Gesetz entnommen werden. Hervorzuheben sind die folgenden Straftatbestände:

- Sexuelle Handlungen mit Kindern unter 16 Jahren (Artikel 187 StGB)
- Sexuelle Handlungen mit unmündigen Abhängigen, die älter als 16 Jahre sind (Artikel 188 StGB)
- Sexuelle Handlungen in Ausnützung einer Notlage oder einer Abhängigkeit (Artikel 193 StGB)
- Anbieten von pornografischem Material an Minderjährige sowie Vermittlung und Aufbewahrung von Kinderpornografie und hartes pornografisches Material (Artikel 197 StGB)
- Sexuelle Belästigung (Artikel 198 StGB)

7.2. *Zivilrecht*: Sexuelle Übergriffe führen in aller Regel zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Opfers und allenfalls auch von Dritten gegenüber dem Täter (Schadenersatz für Therapiekosten, berufliche Ausfälle etc., Genugtuung). Zivilansprüche können auch gegenüber staatskirchenrechtlichen oder kirchlichen Institutionen entstehen, sofern schuldhaft gesetzliche oder vertragliche Schutzpflichten z.B. in einem Ausbildungsverhältnis verletzt wurden.

7.3. *Opferhilfegesetz*: Mit dem schweizerischen Opferhilfegesetz vom 4. Oktober 1991 wurde die Rechtsstellung von Opfern verbessert. Die Hilfe umfasst Beratung, Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren sowie Entschädigung und Genugtuung. Diese Bestimmungen wurden durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 ergänzt und verbessert (Artikel 116 f. (StPO)).

7.4. *Amts- und Berufsgeheimnis*: Die Verletzung des Amtsgeheimnisses, z.B. als Amtsträger einer Kirchgemeinde sowie des Berufsgeheimnisses, z.B. als Priester oder anderer Seelsorger, ist strafbar (Artikel 320 und 321 StGB).

8. Schlussbestimmungen

8.1. *Änderung dieser Richtlinien*: Diese Handreichung wird von dem nach Ziffer 4.1. zu bestellenden Fachgremium regelmässig überprüft. Es berücksichtigt dabei neue Erkenntnisse und Entwicklungen sowie die gemachten Erfahrungen. Die Änderungsvorschläge werden der Schweizer Bischofskonferenz unterbreitet, welche darüber Beschluss fasst.

8.2. *Bekanntmachung*: Die Schweizer Bischofskonferenz sorgt dafür, dass diese Richtlinien in den Diözesen bekannt gemacht werden. Sie macht sie in Zusammenarbeit mit den Bischöfen und höheren Ordensoberen in geeigneter Form auch der betroffenen Öffentlichkeit bekannt.

8.3. *Inkrafttreten*: Diese überarbeiteten Richtlinien wurden von der Schweizer Bischofskonferenz an ihren 322. und 323. Ordentlichen Vollversammlungen beraten und genehmigt und treten mit Beschluss vom 27. Februar 2019¹ auf den 1. März 2019 in Kraft.

8.4. *Zustimmung der Vereinigung der Höheren Ordensobern*: Die vorliegenden Richtlinien wurden von der Vereinigung der Höheren Ordensobern mit Beschluss vom 28. Januar 2019 als für ihre Orden analog verbindlich erklärt.

Für die Schweizer Bischofskonferenz

Für die Vereinigung der Höheren Ordensobern

✘ DDr. Felix Gmür
Präsident

Abt Peter von Sury OSB
Präsident

Dr. Erwin Tanner-Tiziani
Generalsekretär

Isabelle Catzeflis
Sekretärin

¹ Nach Mitteilung der Kongregation für die Glaubenslehre vom 3.12.2013 über die Nichtnotwendigkeit der förmlichen Rekognoszierung durch den Apostolischen Stuhl auf Grund der Tatsache, dass die vorliegenden Richtlinien keine über das allgemeine Recht hinausgehenden Regelungen treffen.

Anhang: Begriffsklärungen

In Ergänzung zu Ziffer 1.1 werden einige wichtige Begriffe erläutert, die in der Diskussion der Problematik von Grenzüberschreitungen häufig verwendet werden. Die einzelnen Begriffe überschneiden sich zum Teil, setzen andererseits je besondere Akzente.

Abhängige Personen: Abhängig von Seelsorgern oder anderen kirchlichen Mitarbeitern können u. a. folgende Personen sein:

- Kinder und Jugendliche;
- Schüler, Schülerinnen und Studierende oder sonst wie auf Vorgesetzte verwiesene Personen (strukturelle Abhängigkeit);
- der Seelsorge anvertraute Personen;
- Rat- oder Hilfesuchende aus der weiteren Öffentlichkeit;
- strukturell oder seelisch abhängige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen eines Seelsorgers.

Alle in der Pastoral Tätigen geniessen eine besondere Stellung: Ratsuchende Menschen machen im Allgemeinen wenig Unterschied zwischen einem geweihten und einem nicht geweihten Seelsorger. Viele Seelsorger geniessen als Vertreter der Institution Kirche mit ihren hohen Prinzipien, ein besonderes Prestige und werden um Hilfeleistungen angegangen.

Ausbeutung: Dieser Begriff, der analog in sozialen und ökologischen Belangen benützt wird, bezeichnet ein ungerechtfertigtes und oft respektloses Nehmen. Es erfolgt aus einer Position der vermeintlichen oder realen Überlegenheit heraus, in der Meinung, aus der "Abhängigkeit" anderer eigene Bedürfnisse decken zu können.

Ausnützung eines Gefälles: Bei sexuellen Übergriffen handelt es sich in der Regel um das Ausnützen einer Überlegenheit seitens des Täters. Dieser ist dem Opfer in einem oder mehreren Punkten überlegen, z.B. in hierarchischer Position, im Amt, im Alter, in der gefühlsmässigen Unabhängigkeit, im Wissen, im Prestige als Seelsorger. Deshalb spricht man in diesem Zusammenhang auch von Machtmissbrauch.

Ephhebophilie: Ephhebophilie betrifft Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren (vgl. Pädophilie); sie wird im vorliegenden Dokument nicht gesondert aufgeführt.

Keuschheit: Keuschheit bedeutet die geglückte Integration der Geschlechtlichkeit in die Person und folglich die innere Einheit des Menschen in seinem leiblichen und geistigen Sein. Die Geschlechtlichkeit in der sich zeigt, dass der Mensch auch der körperlichen und biologischen Welt angehört, wird persönlich und wahrhaft menschlich, wenn sie in die Beziehung von Person zu Person, in die vollständige und zeitlich unbegrenzte wechselseitige Hingabe von Mann und Frau eingegliedert ist. Die Tugend der Keuschheit wahrt somit zugleich die Unversehrtheit der Person und die Ganzheit der Hingabe. Alle sind ihrem eigenen Lebensstand entsprechend berufen, ein keusches Leben zu führen. Die Keuschheit erfordert das Erlernen der Selbstbeherrschung, die eine Erziehung zur menschlichen Freiheit ist.

Kind: Damit wird eine Person (männlichen oder weiblichen Geschlechts) bezeichnet, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Es ist jedoch festzuhalten, dass die kanonische und die zivile Gesetzgebung je nach Umständen und Ort andere Altersgrenzen angeben im Hinblick auf den gesetzlichen Vollzug verschiedener Bestimmungen im allgemeinen Rahmen von sexuellem Missbrauch.

Machtmissbrauch: Alle sexuellen Kontakte zwischen einem Seelsorger und einer ratsuchenden oder sonstwie abhängigen Person sind Übergriffe und Missbrauch der Stellung, der Aufgabe und der seelsorgerlichen Situation. Der Begriff "Machtmissbrauch" macht deutlich, dass eine Person in überlegener Position eine Person

in einer unterlegenen Position ausnützt. Macht kommt dabei oft auf einer subtilen Ebene ins Spiel. Alle Beziehungen, die von einem Gefälle geprägt sind – sei es aufgrund unterschiedlicher Rollen, unterschiedlichen Wissens, unterschiedlichen Alters usw. – zeichnen sich durch ein ungleiches Machtverhältnis zwischen den Partnern aus. Wird diese vor allem im seelischen Bereich wirksame Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse eingesetzt, findet Missbrauch statt. Handelt es sich um erotische oder sexuelle Bedürfnisse, so liegt sexuelle Ausbeutung oder Belästigung vor.

Opfer: Dieser Begriff bezeichnet die rat- und hilfeschuchende oder sonstwie abhängige oder strukturell unterlegene Person, die durch unprofessionelles Handeln in ihrer seelischen und/oder körperlichen Integrität verletzt worden ist. Der Begriff Opfer bezeichnet auch Minderjährige oder Erwachsene, die als Kind oder Jugendlicher sexuell ausgebeutet wurden.

Opferschutz und Strafanzeige: Die öffentlichen Interessen von Kirche und Staat an Prävention, rückhaltloser Aufklärung der Fälle und Gerechtigkeitsausgleich werden durch die Einreichung einer Strafanzeige bei den staatlichen Strafverfolgungsbehörden am besten gewahrt. Überlegungen des Opferschutzes können jedoch eine differenziertere Betrachtungsweise erfordern, worauf gerade Fachpersonen des Opferschutzes immer wieder mit Nachdruck hinweisen: Das Opfer selbst soll die Herrschaft über die Einleitung des Verfahrens behalten und nicht ein weiteres Mal fremdbestimmt werden. Da ein Strafverfahren für ein Opfer sehr belastend sein kann, entspricht es einer Forderung des Opferschutzes, dass das Opfer wenn immer möglich entscheiden soll, ob es ein Verfahren einleiten und sich den dadurch entstehenden Belastungen aussetzen will. Es ist deshalb entsprechend Ziffer 5.3.2 der Richtlinien in jedem Fall auf die Möglichkeit einer Strafanzeige hinzuweisen. Besteht jedoch die nahe Gefahr von (namentlich pädophilen) Wiederholungstaten und lässt sich diese Gefahr nicht auf andere Weise bekämpfen, überwiegt das öffentliche Interesse von Kirche und Staat an der Verhinderung von Straftaten und haben die Rechte des einzelnen Opfers zurückzutreten. Die kirchlichen Verantwortungsträger sind diesfalls aufgrund dieser Richtlinien zu einer Strafanzeige verpflichtet. Opfer, die eine Meldung erstatten wollen, werden anfangs des Gesprächs auf diese mögliche Verpflichtung hingewiesen.

Pädophilie: Pädophilie ist definiert als über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten wiederkehrende, intensive sexuell erregende Phantasien, sexuell dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen, die sexuelle Handlungen mit einem präpubertären Kind oder Kindern (in der Regel 13 Jahre oder jünger) beinhalten (vgl. Diagnostic and Statistical Manual DSM-IV). Echte Pädophilie, also intensive sexuelle Fixierung auf Kinder ist als ernste psychische Störung einzustufen. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass eine Kontrolle des Sexualverhaltens erlernt werden kann, die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls jedoch als sehr hoch eingestuft werden muss. Trotz positiver Ergebnisse der Therapieprogramme kann man nicht von Heilung sprechen. Störungen des Sexualverhaltens sind als chronische, bleibende Verhaltensweisen einzustufen. Das Behandlungsmodell ähnelt dem bei Suchterkrankungen. Da es sich um behandelbare, aber unheilbare Störungen handelt, sind Nachsorgeprogramme unbedingt erforderlich. „Pädophilie oder Ephebophilie ist stets ein aggressiver Akt.

...Die irreführende Verdrängung der Realität führt dazu, dass die Täter ihre Tat als erzieherisches Handeln oder gar als freundschaftliches Handeln einstufen. Die Beziehung verleiht dem Täter Macht, Kontrolle und Dominanz über das Kind. ... Angesichts des mangelnden Selbstbewusstseins des Täters, seiner psychosozialen Unreife und seiner Unfähigkeit, befriedigende Beziehungen innerhalb seiner eigenen Altersgruppe einzugehen..., ist das Kind/der Teenager das ideale Objekt für die sexuelle Ausbeutung.“ (vgl. St. Rossetti, W. Müller. Hg., Sexueller Missbrauch Minderjähriger in der Kirche, Mainz, 1996, 53 f.)

Prävention: Gemeint sind alle Massnahmen, die im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch eines Kindes oder in seelsorgerischem Abhängigkeitsverhältnis stehender Personen dazu dienen, Übergriffe auf das potentielle Opfer zu verhindern. Es gilt hierbei insbesondere, Verhaltensmerkmale, die zu solchen Übergriffen

führen könnten, aufzudecken und die Möglichkeit weiterer Auswirkungen oder Folgehandlungen zu verringern.

Retraumatisierung: Bei einer Retraumatisierung aktualisiert sich die traumatische Situation bei Opfern erneut. Eine Retraumatisierung bedeutet nicht eine Erinnerung, sondern ein erneutes Durchleben der traumatischen Situation. Betroffene sind wieder „voll drin“. Solche Zustände laufen dann mit allen begleitenden Emotionen, Körpergefühlen oder Reaktionen ab. Die Retraumatisierung wird ausgelöst durch sog. Flashbacks wie ein Bild, ein Geruch, ein Film, eine Situation, die Einvernahme im Strafverfahren, die an das Trauma erinnern. Diese Auslöser wiederum werden Trigger genannt. Zu Retraumatisierungen kann es auch in nicht-spezialisierten Therapien kommen. Weil die Retraumatisierung viele schmerzliche und starke Gefühle wiedererleben lässt, vermeiden Betroffene oft Trigger-Situationen, soweit dies in ihrer Macht steht. Sie entwickeln dann manchmal zwanghaftes oder phobisches Vermeidungsverhalten, wie z.B. Vermeiden von Dunkelheit im Zimmer, Kellerräumen, Bahn- oder Tramfahrten, gewissen Orten, gewissen Kontakten etc. U.a. deshalb ist es wichtig, die Entscheidung für oder gegen eine Anzeige voll und ganz den betroffenen Opfern zu überlassen.

Sekundäre Traumatisierung: Die sekundäre Traumatisierung ist ein Prozess der Veränderung oder Verstörung der inneren und zwischenmenschlichen Erfahrungswelt der Helfenden. Die Störung entsteht durch die ständige Berührung mit schmerzhaften Erfahrungen anderer wie Tod, Gewalt und Krieg. Der Prozess der sekundären Traumatisierung ist zu verstehen als eine psychische Ansteckung, bei der Inhalte unbewusster emotioneller Erfahrungen der Betroffenen in das Unbewusste der Helfenden eindringen, mit dem Ergebnis, dass das emotionale Empfinden und die persönliche Lebenseinstellung beeinflusst und/oder gestört werden. Es kann deren elementarste Emotionen wie Furcht, Todesangst und Ohnmacht berühren.

Seelsorger: Das vorliegende Dokument versteht unter diesem Begriff alle in kirchlicher Verantwortung Tätigen: nicht nur Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralassistenten, Katecheten, Jugendarbeiter, sondern ein-fachheitshalber auch kirchliche Mitarbeiter, die nicht direkt Seelsorger sind (Sozialarbeiter, Jugendleiter, Sakristane, Sekretäre, usw.)

Sexuelle Ausbeutung: Wenn ein Seelsorger sexuelle Handlungen mit ratsuchenden, hilfsbedürftigen oder anderweitig abhängigen Personen eingeht, so findet sexuelle Ausbeutung oder sexueller Missbrauch statt. Oft besteht die Meinung, der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung sei erst dann gegeben, wenn handfester Zwang und körperliche Gewalt angewendet werden. Das stimmt nicht.

Sexuelle Ausbeutung eines Kindes: Dieser ist definiert als jeder Kontakt und jede Handlung zwischen einem Kind und einem Erwachsenen, bei welchen das Kind dem Erwachsenen als Objekt zur sexuellen Befriedigung dient. Ein Kind ist in einem solchen Fall Opfer sexueller Ausbeutung, ungeachtet der Frage, ob es offensichtlich zur Teilnahme an entsprechenden Handlungen gezwungen worden ist oder nicht, ob es dabei zu einem körperlichen Kontakt oder einen Kontakt im Geschlechtsbereich gekommen ist oder nicht, ob die Handlung vom Kind angeregt wurde oder nicht, und ob sie offensichtliche, bleibende Schäden beim Opfer hinterlassen hat oder nicht. [vgl. WINTER Report, Band II, Seite A-20]. Sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern werden unabhängig von der Art und Weise dieser Kontakte, von deren Intensität und Dauer und vom Geschlecht der daran Beteiligten als „sexuelle Ausbeutung“ deklariert (vgl. M. Dannecker, Sexueller Missbrauch und Pädosexualität, in: V. Sigusch, Hg., Sexuelle Störungen und ihre Behandlung, 3. Aufl. Stuttgart 2001, 465).

Sexuelle Belästigungen: Als solche gelten:

- Übergriffe in Form von Gesten, die von scheinbar zufälligen Berührungen bis zu aufgedrängten Körperkontakten sexualisierter Natur reichen können;

- sexuell gefärbte verbale Äusserungen sowie erotisch betonte Anspielungen auf der Körper- und Bildebene;
- Exhibitionismus, Voyeurismus, Weitergabe von pornographischem Material, usw.

Täter: Im zwischenmenschlichen Kontakt hat grenzverletzendes Verhalten weitreichende negative Folgen, auch wenn die daraus resultierenden seelischen Schädigungen lange verborgen bleiben können oder sogar erst nach Beendigung der Beziehung deutlich werden. Der fehlbare Seelsorger ist ein "Täter", weil er seine Sendung oder Aufgabe und die Integrität der sich ihm anvertrauenden Person verletzt. Der Begriff "Täter", gegen den verständliche Abwehr aufkommen mag, wird verwendet, um zu zeigen, auf welcher Seite die Hauptverantwortung für das Fehlverhalten liegt. Bei den Tätern kann es sich um Priester, Ordensleute oder andere Kirchenbedienstete handeln (Laien im pastoralen Dienst, Kindergärtnerinnen, Sakristane etc.) ebenso um weitere in den Gemeinden Tätige (Jugendgruppenleiter und -leiterinnen etc.) gleichgültig, ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich Verantwortung übernehmen.

Es sollte der falsche Eindruck vermieden werden, es handele sich um ein spezifisch durch die zölibatäre Lebensform hervorgerufenen Problem. Das Reglement der Niederländischen Bischofskonferenz spricht von sexuellem Missbrauch „in pastoralen Beziehungen“ (in pastorale relaties), man könnte entsprechend von pastoralen und erzieherischen Beziehungen sprechen.

"Zustimmung" des Opfers: Auch bei einer vermeintlichen oder geäusserten Zustimmung des Opfers zu den obengenannten Handlungen wird der Tatbestand einer sexuellen Ausbeutung oder Belästigung erfüllt. Die missbräuchliche Natur eines Verhaltens wird nur verschleiert, wenn seelsorgerliche Gründe oder vermeintliche Hilfeleistung geltend gemacht werden. Diese können in keinem Fall als Rechtfertigung für die genannten Kontakte mit "Abhängigen" im oben erwähnten Sinn gelten. Bei seelsorgerlichen Beziehungen oder andern Formen von Betreuung liegt die Verantwortung unweigerlich beim Seelsorger.